

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Beschlussfassung des Lärmaktionsplans gem. § 47d Abs. 2 und 7 BImSchG – Stufe 4.**

Die Gemeinde Mönchweiler ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Auf Gemarkung Mönchweiler wurden die Bundesstraße 33 und Landesstraße 181 als Hauptverkehrsstraßen erfasst.

Der Gemeinderat hat dem erarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans am 20. Februar 2025 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die nach § 47 d Abs. 3 BImSchG erforderliche förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 24. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 26. Juni 2025 über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten und den Lärmaktionsplan beschlossen.

Der beschlossene Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Gemeinde zur Einsichtnahme aus und ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler unter <https://moenchweiler.de/> einsehbar. Die Verwaltung beantragt die Umsetzung der im Lärmaktionsplan Stufe 3 festgesetzten und noch nicht realisierten Maßnahmen bei der zuständigen Verkehrsbehörde.

Mönchweiler, den 08.07.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf Fluck', with a stylized flourish at the end.

Rudolf Fluck, Bürgermeister